

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1925

Ausgegeben und versendet am 13. Mai 1925

8. Stück

- 23.** Gesetz: Aufnahme eines Darlehens durch das Land zum Zwecke der Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger im Jahre 1925.
24. Verordnung: Bestellung einer Fußbeschlagsprüfungscommission.
25. Verordnung: Zuweisung der im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Káptalanvis abgetrennten Grundflächen an die Gemeinde Lutzmannsburg.
26. Kundmachung: Zusammenfügung der Arealsteuerverkommission.

23. Gesetz vom 12. März 1925, betreffend die Aufnahme eines Darlehens durch das Land zum Zwecke der Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger im Jahre 1925.

Der Landtag hat beschlossen:

Zum Zwecke der Versorgung der Landwirtschaft mit Kunstdünger im Jahre 1925 wird die Landesregierung ermächtigt, ein von der Oesterreichischen Nationalbank kommissionsweise zu beschaffendes, mit 7 vom Hundert im Jahre verzinsliches, am 30. November 1925 rückzahlbares Wechselbarlehen bis zur Höhe von dreihunderttausend Schillingen aufzunehmen oder für durch Dritte unter den gleichen Bedingungen aufzunehmende Darlehen die Haftung zu übernehmen.

Der Präsident des Landtages:
Morawik

Der Landeshauptmann:
Rauhofer

24. Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 6. Mai 1925, Z. Bt-385/6, betreffend die Bestellung einer Fußbeschlagsprüfungscommission im Burgenlande.

§ 1. Auf Grund der Ministerialverordnung vom 27. August 1873, R. G. Bl. Nr. 140, wird am Sitze der burgenländischen Landesregierung eine Fußbeschlagsprüfungscommission bestellt.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Rauhofer

25. Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 23. April 1925, Z. II-337/10, betreffend die Zuweisung der im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Káptalanvis abgetrennten Grundflächen an die Gemeinde Lutzmannsburg.

Die Landesregierung weist auf Grund der ihr im § 2 des Gesetzes vom 20. März 1923, R. G. Bl. Nr. 22, gegebenen Ermächtigung im Einvernehmen mit den Gerichts-, Finanz- und Vermessungsbehörden und nach Einvernehmung der in Betracht kommenden Gemeinden die im Zuge der Grenzregelung von der ungarischen Gemeinde Káptalanvis abgetrennten Grundflächen der Gemeinde Lutzmannsburg zu.

Von der burgenländischen Landesregierung.

26. Kundmachung der burgenländischen Landesregierung vom 21. April 1925, Z. VIII-194, betreffend die Zusammenfügung der Arealsteuerverkommission.

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 21. April 1925 an Stelle des Herrn Landesrates Hoffenreich Herrn Landeshauptmannstellvertreter Leser zum Mitgliede der nach § 19 des Gesetzes über die Einhebung der Landesgebäudesteuer zu bildenden Arealsteuerverkommission ernannt.

Von der burgenländischen Landesregierung.